

2) Gesetz, vom 27. Mai 1865, zum Schutze des Eigenthums an französischen Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Ruß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic.

Zu Folge Unseres Beitritts zu der zwischen der Königlich Preussischen und Kaiserlich Französischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst verordnen Wir, unter Zustimmung des Landtags andurch Folgendes:

Der nach der diesseitigen Uebersetzung begründete Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung, sowie gegen unbefugte öffentliche Ausföhrung dramatischer und musikalischer Werke, findet auch auf die in den Kaiserlich französischen Staaten erschienenen Werke der Wissenschaft und Kunst, ingleichen auf Uebersetzungen solcher in den gedachten Staaten erschienenen oder aufgeföhrten Werke, sowie auf die aus Journalen oder periodischen Sammelwerken, welche in jenen Staaten erscheinen, entlehnten Artikel unter den in der Eingangs gedachten, unter dem 26. d. Mts. bekannt gemachten Uebereinkunft vom 2. August 1862 vereinbarten Uebereinkünften und näheren Bestimmungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigefügtem Fürstlichen Inseigel.

Schloß Osterstein, am 27. Mai 1865.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou. v. Bretschneider. Dr. C. v. Beulwig